



## Testamentserrichtung als „geheime Kommandosache“?

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahreswechsel wird von vielen zum Anlass genommen, über das eigene Testament nachzudenken. Dabei stellt sich die Frage, ob der Inhalt (zuvor) mit den Begünstigten besprochen werden sollte. *Groll* warnt: „Das zu tun, ist meistens etwas naiv und geht fast immer schief. Oft stiftet man damit Unruhe, Unzufriedenheit, vor allem auch Begehrlichkeiten.“ Der Berater möge korrigierend eingreifen (ZEV 2011, 218 (221)). Außer bei der Unternehmensnachfolge sollte ein Testament regelmäßig „geheime Kommandosache“ sein.

Ist das so richtig? Sollte nicht vielmehr das Besprechen der Regelfall sein? Ich meine: ja – grundsätzlich! So kann ein Testierender ausloten, was für Interessen bei denen bestehen, denen er Gutes tun möchte. Das eine Kind zielt vielleicht mehr auf „einfaches“ Geld- und Wertpapiervermögen ab. Das andere Kind ist dagegen durchaus bereit, Mietshäuser und damit vielleicht auch noch Darlehen zu übernehmen. Auch bei wertmäßig weniger bedeutsamen Vermögensbestandteilen kann eine Interessenklärung förderlich sein. Bekannterweise besteht in der Verteilung vom Hausrat, so auch Gemälden, und vor allem Schmuck ein ganz erhebliches Konfliktpotential. Da macht es durchaus Sinn, bei besonderen Gegenständen Interessen zu klären und entsprechende Vorausvermachnisse auszusetzen. Aber alles in Maßen: Auch wenn es gut gemeint ist, sollte ein potenzieller Erblasser nicht bei jedem Besuch seine Kinder und ggf. deren Ehegatten fragen, ob weiterhin Interesse etwa an der Brillantarmbanduhr besteht.

Zurückhaltung sollte aber mit „Besprechungen“ geboten sein, wenn Eltern sich aufgrund eines (temporären) Verhaltens eines Kindes gemüßigt fühlen, dieses zu enterben oder ihm nur die Stellung eines nicht befreiten Vorerben zuzuweisen. Wie häufig kann sich alles ändern und das zunächst „gute“ Kind verändert sich negativ, wenn andererseits das „nicht so gute“ Kind dann doch noch wieder den familiären Kontakt findet? Auch psychisch angeschlagene Eltern können mit einem solchen Gespräch mit ihren möglicherweise auch noch sehr fordernden Kindern schlicht überfordert sein. Daher ist in jedem Einzelfall mit Bedacht und Fingerspitzengefühl das richtige Vorgehen auszuloten.

Wann ist der richtige Zeitpunkt zum „Besprechen“? Festtage sind grundsätzlich ungeeignet. Auch direkt vor Weih-

nachten sollte Abstand von einem so durchaus schwierigen Thema genommen werden. Auch gut gemeinte Überlegungen können zu erheblichen Irritationen bei den Kindern führen; gewünscht friedvolle Weihnachtstage werden sich dann nicht einstellen. Ebenfalls sollten nicht „nebenbei“ an Festtagen und bei Familienfesten die unternehmensfernen Familienmitglieder über den aktuellen Status des gemeinsamen Unternehmens informiert werden. Hierzu bieten sich vielmehr spezielle hierfür anvisierte Wochenenden an, an denen über „alles“ offen informiert und gesprochen wird.

„Beliebt“ bei einigen Eltern ist es einstweilen auch, die weihnachtlichen Besuche von ansonsten nicht ortsansässigen Kindern dazu zu nutzen, zum Notar zu gehen und sich Pflichtteilsverzicht unterschreiben zu lassen. *Röthel* hat vollkommen zu Recht festgestellt (NJW 2012, 337 (340)): „Ein Verzicht, für den kein anderes Interesse greifbar ist, als das Kind um seinen Pflichtteil zu bringen, und dessen Zustandekommen sich nicht anders erklären lässt als mit einer emotionalen Zwangslage, verdient nicht die Anerkennung der Rechtsordnung.“ *Röthel* hält ein beachtenswertes „Plädoyer für ein Ende der Leichtfertigkeit“ und denkt dabei besonders an gerade erst volljährig gewordene Kinder. Dazu dürfen Eltern die weihnachtliche Gemütlichkeit nicht ausnutzen.

Nun noch ein Appell an Kinder: Nein, es gibt keinen Anspruch auf ein vorzeitiges Erbe! Wie häufig stellt sich im Rahmen eines erstberatenden Gesprächs, in dem Kinder „ihr Erbanteil“ nach ihren Eltern begehren, heraus, dass letztgenannte noch leben. Wie oft kommt es vor, dass Kinder sich dahingehend beraten lassen wollen, wie sie ihre Eltern dazu bringen können, ein „vernünftiges“ Testament aufzusetzen. Hier hilft nur ein klares Statement von uns Erbrechtsanwälten.

Genießen Sie die Weihnachtsage und starten Sie gut in das neue Jahr

Ihr

Claus-Henrik Horn